

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Rückwirkende Gebührenkalkulation für das Jahr 2007

I. Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2007 rückwirkend ermittelt.

Anlass hierfür ist das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Juni 2011. Darin wird der Gebührenbescheid 2007 des Klägers aufgrund von Satzungsmängeln aufgehoben.

Im Focus des Urteils stand dabei die gleiche grundgebührliche Veranlagung verschiedener Benutzergruppen, wie etwa Wohnungen oder Gewerbebetriebe.

Zudem wurde die damals vorgenommene Einteilung in fixe und variable Kosten, bei der die gesamten Kosten für getrennt überlassene Abfälle wie Sperrmüll in die Grundgebühr einfließen, als nicht zulässig angesehen; vielmehr dürften ausschließlich fixe Kostenanteile von der Grundgebühr getragen werden.

II. Fixkosten

Aufgrund der OVG-Entscheidung wurden nunmehr ausschließlich verbrauchsunabhängige Kosten als Fixkosten berücksichtigt. Diese sind in der Tabelle im Anhang für 2007 zahlenmäßig dargestellt.

Folgende Kostenarten bzw. –positionen wurden als Fixkosten aufgefasst; dabei wird auf die Nummerierung in der Tabelle Bezug genommen.

Lfd. Nr. 1 Verlustabdeckung MKW, inkl. Kosten für Behandlung WST-Mengen

Folgende Positionen aus dem Wirtschaftsplan der MKW wurden als Fixkosten angesetzt:

Geschäftsaufwand

- Personalkosten
- Versicherungen
- Beiträge
- Kosten Gesellschafterversammlung/Beirat
- Prüfungs- und Beratungskosten
- Raumkosten/Pacht
- Grundstückskosten

Finanzaufwand

- AfA
- Grundsteuer

- Kfz.-Steuer
- Zinsen

Lfd. Nr. 2 Abfalleinsammlung Festland

Aus der Position *Restmüll* wurden folgende Posten aus der Jahresabrechnung der Fa. Beekmann als Fixkosten herangezogen:

Für die Position *Restmüll*:

- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke
- Restabfall vom "Großen Meer" abtransportieren (Jahrespauschalpreis)

Für die Position *Biomüll*:

- Anfahrt der betreffenden Grundstücke
- Einsatz von Störstoffdetektoren (Pauschalpreis je Einsatztag)
- Sonderabfuhr von schwer zugänglichen Haushalten ("Bauerntour") (Jahrespauschalpreis)

Für die Position *Sperrmüll*:

- Grundentgelt Sperrgutabfuhr

Für die Position *PPK*:

- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke

Für die Position *LVP*:

- 14-tägliche Anfahrt der Grundstücke
- Entgelt pro Einwohnergleichwert

Für die Position *sonstige Abfuhrkosten*:

- Verteilung von Rest- und Biomüllsäcken, pro Stunde (psch. 3 Stunden je Kalenderwoche)
- Hallenmiete, Aurich

Lfd. Nr. 3 Abfalleinsammlung Inseln

Aus der Jahresabrechnung der Fa. Beekmann wurden nachstehende Positionen als Fixkosten herangezogen:

- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke Juist (PPK)
- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke Baltrum (PPK)
- 14-tägliche Anfahrt der Grundstücke Inseln (LVP)
- Entgelt pro Einwohnergleichwert Inseln (LVP)
- Grundentgelt Abfallsammlung Norderney

Aus der Jahresabrechnung der Fa. Lüppen und Fa. Munier jeweils die folgenden Posten:

- 14-tägliche Anfahrt der Grundstücke aller Anschlusspflichtigen, jährliche Grundgebühr
- Preis je Einwohner
- Vorhalten der Betriebsorganisation (Sperrgutabfuhr)

Lfd. Nr. 7 Annahmehkosten Georgsheil

Aus der Jahresabrechnung der WVZ GmbH wurde die Position „Betrieb der Annahmestelle in Georgsheil je Monat“ als Fixkosten angesetzt.

Lfd. Nr. 17 Verwaltungskosten für Veranlagungen durch Gemeinden

Pro Benutzungseinheit wird den Gemeinden ein pauschaler Betrag von 4,50 € gezahlt. Die Gesamtheit der Benutzungseinheiten bleibt relativ konstant.

Folgende selbsterklärende Positionen des Wirtschaftsplanes des Landkreises wurden in voller Höhe den Fixkosten zugerechnet:

- Personalkosten
- Mieten
- Verwaltungskosten (Umlage LK)
- Darlehenszinsen
- Zinsen (Kassenkredit etc.)
- Nebenkosten des Geldverkehrs
- Abschreibungen.

III. Gebührenbedarf 2007

Die Gebührenbedarfsberechnung legt den Jahresabschluss 2007 der Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich zu Grunde. Im Anhang ist die Berechnung dargestellt.

Kosten MKW

Der Gesamtaufwand der MKW GmbH & Co. KG ergibt sich aus dem Jahresabschluss der MKW; er betrug im Jahre 2007 9,04 Mio. €. Davon ergaben sich verbrauchsunabhängige Kostenpositionen von zusammen 3,8 Mio. €, umgerechnet auf brutto 4,5 Mio. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MKW außer für den LK Aurich auch Umsätze mit Dritten erwirtschaftete und ihre Kosten somit nur anteilig durch die Gebühren gedeckt wurden (Verlustausgleich). Abzüglich der erwirtschafteten Erträge ergab sich ein Verlustausgleich durch die Abfallwirtschaft des Landkreises von 4,1 Mio. € (netto) bzw. 4,85 Mio. € (brutto)¹.

Da die MKW 2007 50,4% ihres Umsatzes mit dem Landkreis erwirtschaftete, werden auch die Fixkosten nur quotal berücksichtigt, also mit brutto 2,282 Mio. €.

Unternehmerentgelte

Im Jahre 2007 wurden Unternehmerentgelte u.a. für folgende Leistungen gezahlt:

- Abfalleinsammlung Festland – hierbei waren i.W. Entgelte an Fa. Beekmann zu berücksichtigen.
- Abfalleinsammlung Inseln – diese wurde durch die Firmen Beekmann (Norderney), Munier (Juist) und Lüppen (Baltrum) durchgeführt.
- Transportkosten: hierbei waren i.W. die von der Fa. Entsorgungsreederei erbrachten Transporte Hage – Großefehn sowie Inseln – Großefehn anzusprechen, außerdem kleinere Transportleistungen

¹ Alle Zahlenangaben gerundet.

- Annahme Georgsheil – hier betreibt die Fa. WVZ eine Annahmestelle für den Landkreis
- Schadstoffentsorgung: mobile Sammlung und weitere Entsorgung erfasster Schadstoffe
- Heizwertreiche Fraktion: bei der Behandlung in der MBA wird eine heizwertreiche Fraktion abgetrennt, welche durch die Arge swb/Nehlsen weiter entsorgt wird.
- Deponierung Mansie: betrifft Zahlungen an den LK Ammerland für die Deponierung der biologisch behandelten MBA-Abfälle.
- Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle: betrifft die weitere Entsorgung solcher angelieferter Abfälle, welche nicht in der MBA oder im Kompostwerk behandelt werden können.
- PPK-Sortierung und –verladung: diese Leistung wurde durch die Fa. WVZ erbracht.
- Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen: die gemeinsam mit den Verpackungen erfassten stoffgleichen Nichtverpackungen wurden ebenfalls durch die Fa. WVZ sortiert und verwertet.
- Sonstige Verwertung: hierunter wurden Kosten der Verwertung von Altholz, Elektroaltgeräten usw. gebucht
- Reinigung der Glascontainerstandplätze durch Beekmann
- Wilde Müllablagerungen, Umweltgroschen: dies bezeichnet eine Zahlung an die Gemeinden, Vereine pp. für die Erfassung und Entsorgung wilder Ablagerungen
- Verwaltungskosten der Gemeinden für Gebührenveranlagung und -einzug.

Diese Kosten umfassten insgesamt 11,6 Mio. €. Die größte Einzelposition ist die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion mit 1,8 Mio. €; die höchsten Gesamtkosten werden durch die Abfalleinsammlung auf dem Festland mit rd. 4,6 Mio. € hervorgerufen.

Fixe Kosten wurden gemäß der Darstellung in Kap. II. berechnet; zur Bestimmung wurden die Jahresabrechnungen 2007 der Firmen Beekmann, WVZ, Munier und Lüppen herangezogen. Außerdem wurden die Verwaltungskosten der Gemeinden für Gebühreneinzug als fixe Kosten eingestellt.

Weitere Kostenpositionen

Die Personalkosten betragen rd. 0,83 Mio. €; diese wurden als fixe Kosten aufgefasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen fielen in Höhe von 0,39 Mio. € an. Hiervon wurden Mieten und Verwaltungskostenerstattungen an den Landkreis als fix angesetzt.

Der Finanzaufwand machte 0,88 Mio. € aus; bis auf die Wertberichtigungen und Anlagenabgänge sind diese Kosten fix.

Die Rückstellungen für Deponienachsorge i.H. von 0,22 Mio. € basieren auf einer konkreten Kostenschätzung für die Folgejahre und werden deshalb nicht als fix aufgefasst.

Erträge

Erträge wurden in Höhe von 4,56 Mio. € erwirtschaftet. Dies beinhaltet

- Nebenerträge (Zahlungen des LK Ammerland, PPK-Erlöse, Zahlungen von Systembetreibern, Verwaltungskostenerstattung) von 2,7 Mio. € und
- Selbstanlieferer- sowie Sperrmüllgebühren von 1,8 Mio. €.

Aus der Gebührenaussgleichsrücklage wurden 1,9 Mio. € entnommen.

Erträge blieben bei der Ermittlung der fixen Kosten unberücksichtigt.

Gebührenbedarf gesamt

Es ergibt sich ein Gebührenbedarf von 12,288 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leistungsgebühren für Rest- und Biomüll zu decken war.

Hiervon sind insgesamt 7,552 Mio. € als fixe Kosten anzusehen.

IV. Grundgebühren

Anteil der Grundgebühr

Wie dargestellt, betragen die fixen Kosten der Einrichtung Abfallwirtschaft 7,552 Mio. € und damit etwa 61,5% des Gebührenbedarfs.

Gemäß § 12 NAbfG gilt:

Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG (d.h. nach dem Maß der Inanspruchnahme) zu bemessen.

Sie können auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallentsorgung steht.

Die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sowie von Mindestgebühren ist zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen.

Nach Satz 3 kann *in begründeten Fällen* eine Grundgebühr von *mehr* als 50% des Gebührenaufkommens erhoben werden; wir haben im Umkehrschluss von dieser Regelung abgeleitet, dass auch ohne besondere Begründung eine Grundgebühr von bis zu 50% zulässig wäre.

Das OVG hat diese grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung jedoch eingeschränkt. Nach der zur „alten“ Abfallgebührensatzung 2007 ergangenen Entscheidung ist nur dann eine gleich hohe Grundgebühr für alle Benutzer zulässig, wenn diese nicht mehr als 30% der

Kosten der Einrichtung deckt. Eine höhere Grundgebühr sei zwar zulässig; hier müsse aber nach dem Maß der Inanspruchnahme unterschieden werden:

Sind die für bestimmte Benutzergruppen zu erbringenden Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen im Wesentlichen gleich hoch, kann eine einheitliche Grundgebühr erhoben werden. Profitieren hingegen bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen aufgrund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, ist mit anderen Worten ein wesentlicher Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und können die dadurch – etwa durch den Einsatz weiterer Fahrzeuge oder die Einstellung von weiterem Personal - entstehenden Mehrkosten letztlich bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, ist die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten. (S. 13 des Urteils)

Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Falle der Abfallwirtschaft LK Aurich als gegeben an, weshalb es die alte Abfallgebührensatzung als rechtswidrig erachtete.

Es stellt sich nun die Frage, ob unter den konkreten Bedingungen der Abfallwirtschaft LK Aurich eine bis zu 30%ige *einheitliche* Grundgebühr vorzugswürdig wäre oder eine Grundgebühr von bis zu 50% des Gebührenbedarfs, welche den Anforderungen des OVG entspricht und nach dem Maß der Inanspruchnahme differenziert.

Es wird vorgeschlagen, weiterhin durch die Grundgebühr einen höheren Anteil zu decken. Eine niedrigere Grundgebühr hätte im Gegenzug höhere Leerungsgebühren zur Folge. Schon jetzt nehmen die Bürger im LK Aurich die Rest- und Bioabfallabfuhr in sehr reduziertem Umfang in Anspruch, indem jeweils nur wenige Male im Jahr die Behälter bereitgestellt werden. Es besteht die Sorge, dass bei einer höheren Leerungsgebühr – bei 70% Deckung über Leerungsgebühr müssten 6,50 € je Leerung 120 l verlangt werden – die Behälter noch seltener bereitgestellt würden, mithin der Abfall dann unerwünschte Wege (Ablagerung in der freien Landschaft, Verbrennen im häuslichen Ofen etc.) gehen würde.

Benutzungseinheiten

Wenn nun nach der OVG-Rechtsprechung zwischen Benutzern mit unterschiedlicher Inanspruchnahme der Vorhalteleistung unterschieden werden soll, ist diese Vorgabe nun auf die Benutzer im LK Aurich anzuwenden.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die **privaten Haushaltungen** mit hinreichender Genauigkeit ein einheitliches Benutzungsverhalten aufweisen und damit die Vorhalteleistung in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Sie benutzen weit überwiegend 120 l-Behälter; die Benutzung von 240 l-Behältern beruht meist auf temporären Gegebenheiten (Kinder im Windelalter, inkontinente Erwachsene) und findet nur im untergeordneten Umfang statt. Die Entsorgung von 240 l-Behältern erfolgt mit denselben Fahrzeugen wie die von 120 l-Behältern, dauert auch annähernd genauso lange und stellt keine besonderen Anforderungen an die Vorhaltung von Entsorgungseinrichtungen.

Ferienwohnungen können nach der Rechtsprechung des BVerwG² den privaten Haushalten bei der Erhebung von Abfallgebühren gleichgestellt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorhalteleistung: ob er nun benutzt wird oder nicht, muss

- ein Abfallbehälter bereit stehen,
- das Fahrzeug das Grundstück anfahren,
- die Entsorgungsanlage auf das „Sommerhoch“ ausgelegt sein und
- die Wohnung verwaltungsmäßig erfasst werden und einen Gebührenbescheid erhalten.

Weiterhin sollten also die privaten Haushalte einschl. der Ferienwohnungen als Wohneinheiten jeweils eine Benutzungseinheit darstellen.

Anders stellt sich die Sachlage bei den **gewerblichen Benutzern** dar. Hier waren in der Vergangenheit der 1-Mann-Kiosk und das 200-Betten-Hotel hinsichtlich der Grundgebühr gleichgestellt. Dies erschien dem Landkreis Aurich angesichts der geringen Fallzahlen der „Großbenutzer“ vertretbar, muss aber nun geändert werden.

Die Vorhalteleistung lässt sich nun recht gut an der Größe des vor der Tür stehenden Abfallbehälters bemessen. Ein 1.100 l-Behälter verursacht deutlich mehr Vorhalteleistung bei der Abfuhr und der Behandlung als ein 120 l-Behälter.

Deshalb wird vorgeschlagen, fortan bei den **Gewerbeeinheiten** nach dem genutzten Behältervolumen zu unterscheiden³.

Für Gewerbeeinheiten, welche im haushaltsüblichen Umfang – d.h. mit 120 l- und 240 l- bzw. auf Juist und Baltrum mit 50 l-Behältern – die Abfallentsorgung und die Vorhalteleistung in Anspruch nehmen, soll die Grundgebühr ebenso hoch sein wie bei den Wohneinheiten.

Gewerbeeinheiten, welche größere Behälter nutzen, sollen entsprechend höher zur Grundgebühr veranlagt werden.

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren- Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1090-1200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ⁴	1 GG-Einheit

Tabelle 1

² Beschluss vom 05.11.2001 (Az.: 9 B 50.01)

³ Die Abfuhr von Großbehältern ab 3 m³ bleibt hierbei unberücksichtigt. Es handelt sich hierbei in den weitaus meisten Fällen um ergänzende Benutzungen in besonderen Fällen, z.B. bei Baumaßnahmen.

⁴ Berechnungsbeispiele: für 240 l wird gerechnet: (240 - 10) = 230 l, also 1x vollendete 120 l. Bei 840 l wird gerechnet: (840 - 10) = 830 l, darin sind 6 vollendete 120 l-Einheiten.

Anzahl der Benutzungseinheiten

Aufgrund der bereits erfolgten Veranlagung für 2007 wurden insgesamt 7.567.326,85 € an Grundgebühren eingenommen. Dies entspricht gerundet 98.277 „alten“ Benutzungseinheiten.

Die Auswertung des Datenbestandes für das Jahr 2007 ergab, dass damals insgesamt 522 Restabfallbehälter der Größen 660 l und 1.100 l verwendet wurden. Hiervon waren 231 Behälter einer reinen Wohnnutzung zugeordnet, 272 einer rein „gewerblichen“ (einschl. Verwaltung, Schulen etc.) und 19 gemischte Nutzungen.

Die gemischten Nutzungen wurden so aufteilt, dass für jede Wohneinheit 120 l angerechnet werden und das verbleibende Behältervolumen gleichmäßig unter den Gewerbeeinheiten aufgeteilt wird.

Von den „alten“ Benutzungseinheiten sind nunmehr 367 abzuziehen, welche sich auf Gewerbeeinheiten mit Benutzung von 660/1.100 l-Behältern bezogen.

Es verbleiben somit **97.910** Benutzungseinheiten, die sich auf Wohneinheiten oder auf Gewerbeeinheiten mit 120/240 l-Behältern bezogen (je eine Grundgebühren-Einheit).

Hinzu kommen nunmehr „neue“ Gewerbeeinheiten, welche – ggf. mit anderen zusammen - Behältervolumina mit mehr als 240 l nutzen. Unter Anwendung der Tabelle 1 entfallen auf diese 2.869 Grundgebühren-Einheiten.

Insgesamt ergeben sich 100.779 Grundgebühren-Einheiten.

Höhe der Grundgebühren

Aufgrund vorstehender Überlegungen wird empfohlen wir, 49% der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen. Dies ist ein Betrag von 6.021.342,82 €. Bezogen auf 100.779 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 59,75 €, gerundet somit eine Grundgebührenhöhe von **60 € je Einheit**.

Die folgende Tabelle stellt die neuen Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten:	60 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenem Behältervolumen ...	
<i>bis 240 l</i>	60 €
<i>von 250 bis 360 l</i>	120 €
<i>von 370 bis 480 l</i>	180 €
<i>von 490 bis 600 l</i>	240 €
<i>von 610 bis 720 l</i>	300 €
<i>von 1090 bis 1200 l</i>	540 €

Tabelle 2: Grundgebühren

V. Leerungsgebühren

Gemäß Beschlussfassung des Kreistags ist es gewünscht, die Leerung jeweils eines Liters **Restabfall und Bioabfall mit derselben Gebührenhöhe** zu belegen.

Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich außerordentlich niedrige Restabfallmengen - eingesammelt werden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restmüll auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 (2) NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfall*menge* erhöhen, sondern die Bioabfall*qualität* sicherstellen. Dies gelingt am Besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

Leerungsvolumen

Das 2007 in Anspruch genommene Leerungsvolumen ist bekannt. Es ist in nachstehender Tabelle für Behältergrößen bis 1.100 l (nach Identysystem) bzw. für die Mulden und Container (nach Einzelabrechnung) enthalten.

Hinzu kommen die „fiktiven Leerungen“. Fiktive Leerungen sind Leerungen, die aufgrund der Mindestleerungszahl abgerechnet wurden, obwohl kein Behälter wirklich herausgestellt wurde.

Folgende Volumina sind anzusetzen:

Leerungsvolumen	Bio	Rest	Gesamt
Volumen bis 1100 l (m ³)	98.771	36.692	135.463
Fiktive Leerungen (m ³)	5.715	5.522	11.237
Mulden und Container (m ³)	896	7.697	8.592
Summe	105.382	49.911	155.293

Tabelle 3: Leerungsvolumina Rest/Bio

Höhe der Leerungsgebühr

Entsprechend der vorstehenden Empfehlung, 49 % der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen, werden 51% der Kosten der Leerungsgebühr zugeordnet. Dies ergibt einen Betrag von 6.267.111,92 €.

Bezogen auf oben ermitteltes Gesamtvolumen von 155.293 m³ ergibt sich ein Gebührenbedarf je m³ Leerungsvolumen von 40,36 €.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von 4,84 € je Leerung eines 120 l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird. Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich entsprechend wie folgt:

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	40,36
Gebühr je Leerung	
eines Abfallbehälters 35 l	1,41 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,02 €
eines Abfallbehälters 120 l	4,84 €
eines Abfallbehälters 240 l	9,69 €
eines Abfallbehälters 660 l (einmalig)	26,64 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (einmalig)	44,40 €
Jahresgebühr 660 l bei wöchentlicher Abfuhr	1.385,16 €
Jahresgebühr 660 l bei 14-tägl. Abfuhr	692,58 €
Jahresgebühr 660 l bei monatlicher Abfuhr	319,65 €
Jahresgebühr 1.100 l bei wöchentlicher Abfuhr	2.308,59 €
Jahresgebühr 1.100 l bei 14-tägl. Abfuhr	1.154,30 €
Jahresgebühr 1.100 l bei monatlicher Abfuhr	532,75 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m ³	121,08 €
eines Containers 5,5 m ³	221,98 €
eines Containers 7 m ³	282,52 €
eines Containers 9 m ³	363,24 €
eines Containers 15 m ³	605,40 €
eines Containers 24 m ³	968,64 €
eines Containers 30 m ³	1.210,80 €
eines Presscontainers bis 10 m ³	1.514,40 €

Tabelle 4: Leerungsgebühren

lfd. Nr.	Bezogene Leistungen	Gebührenbedarf	dv. fix
1	Verlustabdeckung MKW, <i>inkl. Kosten für Behandl. WST-Mengen</i>	4.848.818,94	2.282.364,76
2	Abfalleinsammlung Festland	4.580.837,45	2.893.127,97
	<i>davon Restmüll</i>	790.582,07	463.511,47
	<i>davon Biomüll</i>	1.934.010,11	1.430.473,78
	<i>davon Sperrmüll</i>	188.816,32	102.468,09
	<i>davon PPK</i>	1.023.166,83	669.333,05
	<i>davon LVP</i>	301.335,19	211.399,68
	<i>davon Strauchschnitt</i>	185.150,00	0,00
	<i>davon sonstige Abfuhrkosten</i>	157.776,92	15.941,88
3	Abfalleinsammlung Inseln	336.923,89	221.866,73
4	Transportkosten Hage - Großefehn	360.712,17	0,00
5	Transportkosten Inseln - Großefehn	939.383,02	0,00
6	Transportkosten sonstige	44.425,20	0,00
7	Annahmehkosten Georgsheil	355.075,53	27.840,00
8	Schadstofffassung und -entsorgung	248.468,16	0,00
9	Entsorgungsko. heizwertr. Fraktion	1.803.451,86	0,00
10	Deponierung Mansie	257.533,30	0,00
11	Behandl. / Beseitigg. andere Abfälle	477.819,97	0,00
12	Kosten PPK-Sortierung/Verladung	816.299,28	0,00
13	Verwertung stoffgl. Nichtverpack. (LVP)	703.860,96	0,00
14	Kosten sonstige Verwertung (Altholz, EAG usw.)	149.328,21	0,00
15	Reinigung Gascontainerstandorte	109.547,59	0,00
16	Wilde Müllablagerungen, Umweltgroschen	114.602,37	0,00
17	Verwaltungskosten für Veranlagungen durch Gemeinden	278.026,41	278.026,41
18	Personalaufwendungen	837.348,35	837.348,35
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
19	Geschäftsausgaben	104.622,24	0,00
20	Kosten der Einrichtung	106.577,13	0,00
21	Mieten	37.100,00	37.100,00
22	Verwaltungskosten (Umlage LK)	110.102,44	110.102,44
23	EDV Kosten	12.452,33	0,00
24	Beschaffung/Vertrieb von Säcken	9.578,15	0,00
25	verauslagte Kosten Bodenschutz	9.453,40	0,00
Finanzaufwand			
26	Darlehenszinsen	720.327,20	720.327,20
27	Zinsen (Kassenkredit, etc.)	107.300,41	107.300,41
28	Nebenkosten des Geldverkehrs	10.801,64	10.801,64
29	Wertberichtigung / Forderungen	17.084,41	0,00
30	Abschreibungen	25.997,69	25.997,69
31	Anlagenabgänge	165,30	0,00
Rückstellungen			
32	Deponienachsorge	216.921,31	0,00
Steuern			
33	Abgaben	493,16	0,00
Summe Aufwendungen		18.751.439,48	7.552.203,60
Erträge			
34	Selbstanliefergebühren	-1.754.414,90	0,00
35	Gebühr für Sperrmüllabholung	-66.901,20	0,00
36	Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland	-1.164.834,46	0,00
37	Erlöse PPK-Vermarktung	-991.262,96	0,00
38	Nebentgelte von Systembetreibern	-235.918,77	0,00
39	Erstattung Verwaltungskosten	-6.199,76	0,00
40	Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt	-318.001,00	0,00
41	sonstige Erlöse	-355,43	0,00
42	Zinserträge	-16.366,77	0,00
43	Periodenfremde betriebl. Erträge	-2.168,85	0,00
44	Rücklagenauflösung	-1.906.560,64	0,00
Summe Nebenerträge		-6.462.984,74	0,00
Gebührenbedarf		12.288.454,74	7.552.203,60
Fixkostenanteil			61,5%
Grundgebühr 49%			6.021.342,82
Leerungsgebühr 51%			6.267.111,92